

Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG)

vom 11. Januar 2023

I.

Der Erlass RB 731.1 (Gesetz über die Energienutzung [ENG] vom 10. März 2004) (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:

§ 6a Abs. 3 (geändert)

³ Der Grosse Rat legt den Staatsbeitrag im Voranschlag so fest, dass für das Budgetjahr inklusive Fondsbestand eine kantonale Fördersumme von mindestens zwölf Millionen Franken zur Verfügung steht.

Titel nach § 19

5. (aufgehoben)

§ 20

Aufgehoben.

§ 21

Aufgehoben.

§ 22

Aufgehoben.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.

Der Grosse Rat hat am 11. Januar 2023 mit 37 Stimmen das Behördenreferendum ergriffen (§ 22 der Kantonsverfassung [KV; RB 101] und § 41 der Geschäftsordnung des Grossen Rates [GOGR; RB 171.1]). Die Änderung unterliegt somit der obligatorischen Volksabstimmung.